



WIRTSCHAFTSKAMMER

ÖSTERREICH

Bezirksgericht Kufstein

Kienbergstraße 8
6330 Kufstein

Wiedner Hauptstraße 63
A-1045 Wien
Telefon 0222/50105-4296
Telefax 0222/50706-250

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom
2C 1257/92 w

Unsere Zeichen
Rp 109/94/MSt/PN

Durchwahl
4296

Datum
7-2-95

**Geltung der AÖSp bei Rechtsgeschäften zwischen
einem Bankunternehmen und einem Spediteur,
Feststellung eines Handelsbrauches**

Die Wirtschaftskammer Österreich beehrt sich, in Beantwortung der oben angeführten Anfrage des obigen Gerichts im Sinne von §§ 16 Z 5, 19 Abs 1 und 27 Abs 1 Handelskammergesetz mitzuteilen, daß ihr kammerinternes Begutachtungsverfahren über das Bestehen eines Handelsbrauches folgendes Ergebnis brachte:

Wir haben einer größeren Anzahl von Speditionsunternehmen einerseits und Bankunternehmen andererseits nachstehende Fragen mit der Bitte um Beantwortung nach eigener Kenntnis (ohne weitere Rückfragen und Erkundigungen) und der Zusicherung, daß die Namen der Auskunft erteilenden Betriebe nicht genannt werden, zusammen mit einer Sachverhaltsdarstellung vorgelegt oder durch die zuständigen Fachorganisationen vorlegen lassen.

1. Werden Sie als Spediteur von Bankunternehmen/Kreditinstituten mit der Durchführung von Speditionsleistungen im weitesten Sinn, also z.B. Transportleistungen, Verzollungen, Lagergeschäften etc. beauftragt?
2. Beauftragen Sie als Bankunternehmen/Kreditinstitut Spediteure mit der Durchführung von Speditionsleistungen im weitesten Sinn, also z.B. Transportleistungen, Verzollungen, Lagergeschäften etc.?
3. Besteht nach Ihrer Kenntnis und nach Ihren Erfahrungen in Ihrer Branche ein Handelsbrauch, wonach bei einem Rechtsgeschäft zwischen einem Speditionsunternehmen und einem Bankunternehmen die AÖSp (Allgemeinen Österreichischen Spediteurbedingungen) kraft Handelsbrauches, dh ohne eine diesbezügliche Vereinbarung, gelten?

Es liegen uns aufgrund dieser Befragung lediglich 64 verwertbare Einzeläußerungen vor, in denen also die Frage 1 oder die Frage 2

- 2 -

bejaht wurden. 36 dieser Äußerungen entfallen auf die Gruppe der Spediteure und 28 auf die Gruppe der Banken. Aus Wien kommen 8 und aus Tirol 4 dieser Äußerungen. Der Rest stammt aus den übrigen Bundesländern. Es ergibt sich hiebei folgendes Bild:

Die Frage 1 wurde von 36 Befragten aus der Gruppe der Spediteure bejaht. 22 Befragte aus dem Bereich der Banken und Kreditinstitute haben Frage 2 eindeutig bejaht. 6 weitere Befragte aus dieser Gruppe gaben ergänzend an, daß dies selten oder gelegentlich der Fall sei.

Ausgehend von den somit lediglich 64 verwertbaren Einzeläußerungen wurde Frage 3 von allen 36 Befragten aus der Gruppe der Spediteure bejaht. Ein Spediteur, der die Frage 3 bejahte, verwies ergänzend auf die Sammlung der Handelsbräuche in Österreich, herausgegeben vom Präsidenten des Handelsgerichtes Wien, Folge 1 Nr. 14, Folge 4 Nr. 45, 46, 47. Ein weiterer Spediteur, der die Frage 3 bejahte, gab an, daß den auf den Briefen, Lieferscheinen und Rechnungen angegebenen Hinweisen auf die AÖSp noch niemals widersprochen wurde.

In der Gruppe der Banken und Kreditinstitute wurde Frage 3 von 2 Befragten bejaht.

Verneint wurde Frage 3 dagegen ausdrücklich von 19 Befragten aus dieser Gruppe. Dabei gab einer dieser Verneinenden ergänzend an, daß die Frage aufgrund der seltenen Geschäftsbeziehungen mit Speditionen zu verneinen sei. Ein weitere Verneinender erklärte, daß die AÖSp nur kraft gesonderter Vereinbarung auf den Auftragsformblättern gelten.

Abgesehen von diesen 19 eindeutig verneinenden Antworten wurden in den restlichen 7 Äußerungen aus der Gruppe der Banken und Kreditinstitute Anmerkungen gemacht, die im folgenden kurz wiedergegeben werden:

Ein Befragter führte aus, daß die AÖSp nur zur Anwendung kämen, wenn sie vereinbart wurden. Dies wäre allerdings in der Regel erst nach dem 1. Auftrag an einen Spediteur im Rahmen der Faktura der Fall. Mit einem allfälligen zweiten Auftrag würden die in der 1. Faktura genannten Bedingungen zur Kenntnis genommen. Ein weiterer Befragter gab an, daß die Geltung der AÖSp kraft Handelsbrauches „nicht festgestellt werden kann“. Ein weiterer Befragter aus der Gruppe der Banken und Kreditinstitute gab an, daß die AÖSp ohne eine diesbezügliche Vereinbarung keine Geltung haben. Ein weiterer Befragter erklärte unter Hinweis auf die Seltenheit derartiger Geschäftsfälle im wesentlichen, daß der Spediteur eine Bank ausdrücklich auf die Anwendung der AÖSp aufmerksam machen müßte.

Nach Auffassung der Wirtschaftskammer Österreich sind diese vier zuletzt genannten Ausführungen den verneinenden Äußerungen zuzuzählen. Somit haben 23 Befragte aus dem Bereich der Banken und Kreditinstitute die Frage 3 verneint.

- 3 -

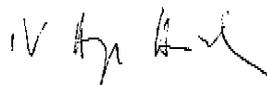
Drei weitere Äußerungen (mit Hinweisen wie „nicht feststellbar“, „die Frage hat sich noch nicht gestellt“, „eher nein, aber diesbezüglich keine Erfahrung“) lassen sich nicht eindeutig zuordnen.

Gesamt betrachtet haben somit von 64 verwertbaren Äußerungen 38 Befragte (36 aus der Gruppe der Spediteure, 2 aus der Gruppe der Banken und Kreditinstitute) die Frage 3 bejaht. Verneint wurde Frage 3 insgesamt von 23 Befragten. 3 Äußerungen konnten nicht eindeutig zugeordnet werden.

Im Gesamtergebnis haben somit mehr als die Hälfte, aber knapp weniger als zwei Drittel der Befragten die Frage 3 bejaht. In der Regel wird das Bestehen eines Handelsbrauches erst dann angenommen, wenn sich mindestens zwei Drittel der Befragten positiv äußern.

Angesichts des Umstandes, daß ein Gutachten in gegenständlicher Sache Wirkungen hervorrufen kann, die nicht nur Banken und Spediteure betreffen, sondern die Geltung der AÖSp als Handelsbrauch überhaupt beeinflussen können, und daß im Vergleich zu anderen Umfragen dieser Art bei dieser eine zahlenmäßig eher geringe Beteiligung gegeben war, ist die Wirtschaftskammer Österreich der Auffassung, daß das erzielte Ergebnis als nicht repräsentativ anzusehen ist und sieht sich daher außerstande, ein Abweichen von ihren bisherigen Gutachten (siehe die Sammlung „Handelsbräuche in Österreich“, herausgegeben vom Präsidenten des Handelsgerichtes Wien) festzustellen. Die Wirtschaftskammer Österreich erlaubt sich, wie bereits im Schreiben vom 9.11.1994, nochmals auf die vom Präsidenten des Handelsgerichtes Wien herausgegebene Sammlung „Handelsbräuche in Österreich“ und die darin enthaltenen im Hinblick auf die AÖSp relevanten Veröffentlichungen zu verweisen, die diesem Schreiben in Kopie beiliegen.

Mit freundlichen Grüßen
Wirtschaftskammer Österreich
Für den Generalsekretär:



Dr. Paul Kupka

Anlage

HANDELSBRÄUCHE IN ÖSTERREICH

Folge 4 Juli/September 1982

Veröffentlicht vom Präsidenten des Handelsgerichtes Wien
gemäß Erlaß des Bundesministeriums für Justiz vom
8. 6. 74, Zahl 10 785-6/74, JABl. Nr. 14/74.

WBÜ Folge 4

Dezember 1982

- 9 -

43. SANITÄR- UND HEIZUNGSGROßHANDEL, KÜNDIGUNGS- FRISTEN UND -TERMINE BEI ALLEINVERTRIEBSVERTRÄGEN

Im Sanitär- und Heizungsgroßhandel besteht ein Handelsbrauch dahin, daß Alleinvertriebsverträge nur schriftlich abgeschlossen werden und stets eine Vereinbarung über Kündigungsfrist und Kündigungstermin enthalten, und zwar auch dann, wenn sie Fußbodenheizungen zum Gegenstand haben. Im allgemeinen Sanitär- und Heizungsgroßhandel besteht ein Handelsbrauch dahin, daß die Kündigungsfrist 6 Monate und der Kündigungstermin das Halbjahresende ist.

(Gutachten der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft vom 27.7.1981, RGP-Jdz 259/80 zu 20 Cx 893/79-30 des BG Wien)
Vergleiche 4 R/43!

44. SKONTO

Im geschäftlichen Verkehr mit Heiß- und Regelgeräten besteht ein Handelsbrauch dahin, wonach ein gewährtes Skonto nur bei vollständiger Bezahlung des Rechnungsbetrages, allenfalls vermindert durch berechnete Einwendungen, etwa aus dem Titel der Aufrechnung oder der Preisminderung infolge Gewährleistung, innerhalb der Skontofrist zusteht.

(Gutachten der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft vom 9.2.1982, RGP-Jdz 1710/81, zu 3 C 1436/81-0 des BGHS Wien)

45. SPEDITION

Die für den gesamten Bereich der österreichischen Wirtschaft als Handelsbrauch zu qualifizierenden Allgemeinen österreichischen Spediteurbedingungen sind auch auf Verträge zwischen Speditoren anwendbar, weil sich § 2 lit. a dieser Bedingungen auf alle Verrichtungen des Spediteurs im Verkehr

WBÖ Folge 4
Dezember 1982

- 11 -

mit Kaufleuten bezieht, wozu gemäß § 1 Z 6 HGB alle Spediteure zählen. Dies gilt insbesondere auch für die Aufrechnungsbeschränkung im § 32 und die Verjährungsverkürzung im § 64 dieser Bedingungen.

(Gutachten der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft vom 8.7.1981, RGp-Jdz 1036/81, zu 2 C 947/80-17 des BGHS Wien)
Siehe 1 A/14!

46. SPEDITION

Die Allgemeinen österreichischen Spediteurbedingungen sind für den gesamten Bereich der österreichischen Wirtschaft als Handelsbrauch zu qualifizieren. Es ist daher auch die Aufrechnungsbeschränkung des § 32 dieser Bedingungen als handelsüblich im Sinne des § 346 HGB anzusehen.

(Gutachten der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft vom 30.10.1981, RGp-Jdz 1845/81, zu 10 Cg 352/81-6 des LG Salzburg) Siehe 4 A/45!

47. SPEDITION

Die Allgemeinen österreichischen Spediteurbedingungen sind als bestehende Handelsbräuche zu qualifizieren.
Ein dem § 32 dieser Bedingungen ("gegenüber Ansprüchen des Spediteurs ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur mit fälligen Gegenansprüchen des Auftraggebers, denen ein Einwand nicht entgegensteht, zulässig") widersprechender Handelsbrauch besteht nicht.

(Gutachten der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft vom 23.12.1981, RGp-Jdz 2149/81, zu 33 Cg 407/81-10 des HG Wien) Siehe 4 A/46!